

Richtlinien des Landes Burgenland

für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3 sowie § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige nach Maßgabe dieser Richtlinien unterstützen. Begründet die oder der zur Betreuung namhaft gemachte Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH (gemeinnützig), kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich der Betreuung ihrer Angehörigen widmen möchten. Sinn dieses Pilotprojekts ist: Erstens, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes der pflegenden Angehörigen; zweitens, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen; und drittens, durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen.

Neben der Förderung aufgrund der Begründung eines Dienstverhältnisses gibt es noch ein weiteres Fördermodell: Bezieht die oder der pflegende Angehörige Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und beträgt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als 1 700 Euro monatlich, kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Bis 31. März 2022 wird der Erfolg des Pilotprojektes durch die Landesregierung evaluiert.

§ 1

Fördergeber und Förderempfängerin

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfängerin ist die pflegebedürftige Person.

§ 2

Pflegeservice Burgenland GmbH

- (1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH ist ein gemeinnütziger Rechtsträger.
- (2) Sie ist zuständig für die Vorprüfung des Antrages auf Förderung (§ 7 dieser Richtlinien).

(3) Sie kann Verträge gemäß § 8 Abs. 5 dieser Richtlinien abschließen.

(4) Die Pflegeservice Burgenland GmbH hat dem Land Burgenland jederzeit Einsicht in die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Akten zu gewähren.

§ 3

Angehörige

- (1) Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Geschwister der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 2 zweiter Fall Bgld. SHG 2000).
- (2) Verwandte dritten Grades in der Seitenlinie sind Tanten, Onkel, Nichten und Neffen der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 2 dritter Fall Bgld. SHG 2000).
- (3) Verschwägerter in gerader Linie sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Verwandten in gerader Linie der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 3 erster Fall Bgld. SHG 2000).
- (4) Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Geschwister der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 3 zweiter Fall Bgld. SHG 2000).

§ 4

Selbstbehalt

- (1) Die pflegebedürftige Person hat gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes (lit. a) und des Einkommens (lit. b) berechnet wird.
- (2) Als Einkommen gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. b Bgld. SHG 2000 gelten alle Einkünfte, die nicht gemäß Abs. 3 dieser Richtlinien ausgenommen sind.
- (3) Als Einkommen gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. b Bgld. SHG 2000 gelten nicht folgende Leistungen:
 1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2019, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j leg. cit.);
 2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2018);
 3. Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften;
 4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der jeweils geltenden Fassung;
 5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
 6. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen;
 7. Leistungen aufgrund des Bgld. SHG 2000;
 8. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften;
 9. Studienbeihilfen;

10. Wohnbeihilfen;
11. Kinderbetreuungsgeld;
12. Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsleistung);
13. Grundrenten nach dem Sozialentschädigungsrecht.

(4) Der Selbstbehalt vom Einkommen gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. b Bgld. SHG 2000 an den Kosten gemäß § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 ist der Einkommensteil, der über dem Richtsatz gemäß § 8 Bgld. SHG 2000 liegt. Der Euro-Betrag des Richtsatzes ist in der Burgenländischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011, in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Grundsätzlich ist der Richtsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Bgld. RSV (für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher) heranzuziehen. Ist die Lebensführung der anderen Personen gemäß Bgld. RSV, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet, ist der entsprechende Richtsatz anzuwenden.

(5) Zum Pflegegeld gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. a Bgld. SHG 2000 zählen nicht Geldleistungen, die gemäß § 7 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 80/2019, auf das Pflegegeld anzurechnen sind. Von diesen Geldleistungen ist kein Selbstbehalt zu tragen.

(6) Der Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person darf die Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des pflegenden Angehörigen nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein pflegender Angehöriger zwei pflegebedürftige Personen in der Pflegestufe 3 jeweils 20 Wochenstunden betreut. In diesem Fall ist von jeder pflegebedürftigen Person prozentuell der gleiche Selbstbehalt bis insgesamt höchstens zur Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten zu leisten.

(7) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 ist kein Selbstbehalt gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 zu tragen.

§ 5

Überprüfung der Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen

(1) Die körperliche und gesundheitliche Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen (§ 14 Abs. 3 Z 4 lit. d erster und zweiter Fall Bgld. SHG 2000) wird durch ärztliche Bestätigung (§ 6 Abs. 4 Z 6 dieser Richtlinien) nachgewiesen. Festzustellen ist, ob körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen, auch psychischer Natur, Schwächen oder eine Sucht vorliegen, aufgrund derer die Eignung für die betreuende Tätigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung (§ 14 Abs. 3 Z 4 lit. d dritter Fall Bgld. SHG 2000) der oder des namhaft gemachten Angehörigen ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sie oder er weitere Betreuungspflichten hat. Durch eine oder einen pflegenden Angehörigen dürfen höchstens zwei pflegebedürftige Personen im Gesamtausmaß von insgesamt 40 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die persönliche Eignung ist insbesondere nicht gegeben, wenn

1. die oder der namhaft gemachte Angehörige eine Anreisezeit von mehr als 15 Minuten von ihrem oder seinem Wohnsitz zum Wohnsitz der pflegebedürftigen Person hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass dringender Betreuungsbedarf nicht gedeckt werden kann;

2. die oder der namhaft gemachte Angehörige wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

§ 6

Antrag auf Förderung

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag der pflegebedürftigen Person oder der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters der pflegebedürftigen Person gewährt werden.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(3) Im Formblatt ist insbesondere eine Angehörige oder ein Angehöriger gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 Bgld. SHG 2000 namhaft zu machen, die oder der die Betreuung übernehmen soll.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 7 in Kopie und Z 9 bis 14 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
4. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
5. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
6. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
7. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
8. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
9. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person (§ 14 Abs. 3 Z 5 lit. c Bgld SHG 2000) zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 nicht zu verwenden;
10. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 und § 8 Abs. 8 dieser Richtlinien an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 nicht abzugeben;

11. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage D;
12. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage E;
13. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage F;
14. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der/dem namhaft gemachten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage G.

(5) Der Antrag ist an das Land Burgenland gerichtet und bei der Pflegeservice Burgenland GmbH einzubringen.

(6) Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 7

Vorprüfung des Antrages

(1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH führt die Vorprüfung des Antrages auf Förderung gemäß § 6 dieser Richtlinien durch, welche insbesondere die Berechnung der Höhe des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 umfasst. Nach abgeschlossener Vorprüfung übermittelt sie den Antrag und das Ergebnis der Vorprüfung samt Grundlagen für die Berechnung des Selbstbehaltes zur Prüfung an das Land Burgenland, das über den Antrag entscheidet (§ 8 dieser Richtlinien).

(2) Abweichend von Abs. 1 nimmt die Pflegeservice Burgenland GmbH im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 den Antrag auf Förderung lediglich entgegen und leitet ihn an das Land Burgenland weiter.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (§ 6 Abs. 2 und 3 Bgld. SHG 2000).

(3) Das Land Burgenland prüft den Antrag auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 und dieser Richtlinien.

(4) Zur Prüfung der Voraussetzung gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 Bgld. SHG 2000 und der persönlichen Eignung der oder des pflegenden Angehörigen (§ 14 Abs. 3 Z 4 lit. d dritter Fall Bgld. SHG 2000 und § 5 Abs. 3 Z 1 dieser Richtlinien) holt das Land Burgenland folgende Meldebestätigungen ein:

1. Meldebestätigung, aus der alle Hauptwohnsitze der letzten zwei Jahre sowie alle aktuellen Nebenwohnsitze der pflegebedürftigen Person hervorgehen,
 2. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der oder des namhaft gemachten Angehörigen hervorgehen und
 3. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der Personen, die laut Antrag mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben.
- (5) Sind die Voraussetzungen gemäß Bgld. SHG 2000 und dieser Richtlinien erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000 und die oder der namhaft gemachte Angehörige innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. e Bgld. SHG 2000 abschließt.
- (6) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 steht die Gewährung der Förderung nicht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Abs. 5 dieser Richtlinien.
- (7) Die Pflegeservice Burgenland GmbH wird vom Land Burgenland über das Erteilen der Förderzusage oder -absage informiert. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000.
- (8) Nach Abschluss der Verträge gemäß Abs. 5 dieser Richtlinien übermittelt die Pflegeservice Burgenland GmbH der pflegebedürftigen Person monatlich eine Zahlungsaufforderung zur Überweisung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000. Der Betrag ist jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Pflegeservice Burgenland GmbH zu überweisen. Die Erteilung eines Einziehungsauftrages ist zulässig. Macht die pflegebedürftige Person davon Gebrauch, erhält sie eine Rechnung, auf der der frühestmögliche Tag der Einziehung vermerkt ist. Die pflegebedürftige Person hat für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen, weil sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Einziehung zu tragen hat.
- (9) Die Pflegeservice Burgenland GmbH kann bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag der pflegebedürftigen Person einen Aufschub der Zahlung gemäß Abs. 8 dieser Richtlinien gewähren.
- (10) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Pflegeservice Burgenland GmbH überwiesen. Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2019 wird der Förderbetrag an die pflegende Angehörige oder den pflegenden Angehörigen überwiesen.

§ 9

Sonstige Pflichten der pflegebedürftigen Person nach Gewährung der Förderung

- (1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jeweils bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres aktuelle Nachweise für das ihr zuerkannte Pflegegeld und Einkommen an die Pflegeservice Burgenland GmbH zu übermitteln.
- (2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens ist unaufgefordert und unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen ab Zustellung an die pflegebedürftige Person, der Pflegeservice

Burgenland GmbH schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die 14-tägige Frist beginnt ab Kenntnis der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung über die Änderung zu laufen, sofern über die Änderung keine Zustellung erfolgt ist.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Unterstützungsbesuche durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. g und Z 6 Bgl. SHG 2000 dienen der Sicherung der Qualität der Betreuung. Dabei sollen insbesondere der Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt, Fragen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person beantwortet und eine Hilfestellung geboten werden. Sie erfolgen im Ausmaß von höchstens einer Stunde je Unterstützungsbesuch.

(2) Die Durchführung der Unterstützungsbesuche wird von der Pflegeservice Burgenland GmbH kontrolliert. Sie hat Mängel der Betreuung dem Land Burgenland unverzüglich zu melden. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgl. SHG 2000.

(3) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgl. SHG 2000 ist dem Land Burgenland die Durchführung der Unterstützungsbesuche einmal halbjährlich von der pflegebedürftigen Person nachzuweisen. Mängel der Betreuung sind dem Land Burgenland von der die Unterstützungsbesuche durchführenden Person unverzüglich zu melden.

(4) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können zur Einstellung der Förderung führen.

§ 11

Widmungsgemäße Verwendung

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist vom Amt der Burgenländischen Landesregierung stichprobenartig bei der Pflegeservice Burgenland GmbH und am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu prüfen.

§ 12

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die pflegebedürftige Person

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
6. gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung gemäß § 10 Abs. 3 dieser Richtlinien vorliegen oder
7. ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 oder 9 dieser Richtlinien nicht fristgerecht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 24. September 2019 mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

(3) Die Richtlinien treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Für zum 30. September 2022 bestehende Förderverträge sind diese Richtlinien weiter anzuwenden.

Antrag auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Geschlecht: weiblich männlich

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Daten der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters (falls vorhanden)

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Erwachsenenvertreter/in:

Ja, seit _____

3) Zur Betreuung namhaft gemachte/r Angehörige/r der pflegebedürftigen Person

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Stand: verheiratet seit _____

 geschieden seit _____

 verwitwet, ledig _____

Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person:

Beruf: _____ Wochenstunden: _____

Arbeitgeber: _____

Höhe des Einkommens (*nur anzugeben, wenn die/der namhaft gemachte Angehörige im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt*): _____

Betreut die/der namhaft gemachte Angehörige weitere Personen?

Nein Ja, _____ Personen (Anzahl) im Ausmaß von _____ Wochenstunden

Bezieht die/der namhaft gemachte Angehörige Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses?

Nein Ja

Nur beim Fördermodell gemäß § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 anzugeben:

IBAN: _____

4) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

3 4 5 6 7

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 4 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige aufgezählten Leistungen.

6) Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person leben (mit Ausnahme der/ des namhaft gemachten Angehörigen)

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 4 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige aufgezählten Leistungen.

	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person
Tag, Monat, Jahr, Ort der Geburt:				
Stand: verheiratet seit				
geschieden seit				
verwitwet, ledig				
Staatsbürgerschaft/ Staatsangehörigkeit:				
Beruf:				
Einkommen (Höhe):				
Arbeitgeber:				

7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 7 in Kopie und Z 9 bis 14 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
4. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
5. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
6. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
7. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
8. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
9. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person (§ 14 Abs. 3 Z 5 lit. c Bgld SHG 2000) zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 nicht zu verwenden;
10. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 und § 8 Abs. 8 dieser Richtlinien an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 nicht abzugeben;
11. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage D;
12. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage E;
13. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage F;
14. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der/dem namhaft gemachten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000); Anlage G.

8) Datenschutzerklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der Pflegeservice Burgenland GmbH und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Pflegeservice Burgenland GmbH, Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 057979-0, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

9) Erklärung

1. Ich nehme zu Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige festgelegten Voraussetzungen gewährt werden kann und
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
2. Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
3. Ich ermächtige die Pflegeservice Burgenland GmbH, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen und zu überprüfen.

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Abtretungsvertrag

(Abtretungserklärung und Annahmestätigung)

gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019 und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

<p>abgeschlossen zwischen der pflegebedürftigen Person</p> <p>(Name)</p> <p>geboren am</p> <p>wohnhafte in</p> <p>.....</p> <p>und der Pflegeservice Burgenland GmbH.</p>

1. Die pflegebedürftige Person tritt für den Fall, dass ihr vom Land Burgenland eine Förderung für die Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 gewährt wird, diese Förderung an die Pflegeservice Burgenland GmbH ab.
2. Die pflegebedürftige Person stimmt zu, dass das Land Burgenland die etwaig zugesprochene Förderung unmittelbar mit der Pflegeservice Burgenland GmbH verrechnet.
3. Die Pflegeservice Burgenland GmbH nimmt diese Abtretung an.
4. Dieser Abtretungsvertrag gilt bis zur Beendigung der Fördervereinbarung.
5. Sofern keine Förderung gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 gewährt wird, ist dieser Abtretungsvertrag gegenstandslos.

.....
Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

.....
Ort, Datum und Unterschrift einer/eines Vertreterin/s der Pflegeservice Burgenland GmbH

Verpflichtungserklärung

der pflegebedürftigen Person zur Leistung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019 und § 8 Abs. 8 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige an die Pflegeservice Burgenland GmbH

Ich _____ (Name der pflegebedürftigen Person), geboren am _____, wohnhaft in _____

verpflichte mich zum Zweck der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige gemäß § 14 Bgld. SHG 2000, nach Abschluss des Dienstvertrages gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. e Bgld. SHG 2000 und des Vertrages über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000 den Selbstbehalt gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 an die Pflegeservice Burgenland GmbH innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung zu leisten (§ 8 Abs. 5 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige).

.....
Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gem. § 6 Abs. 4 Z 1, Z 5 zweiter Fall, Z 6, Z 7 und Z 8 und § 8 Abs. 4 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige, der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 14 Abs. Abs. 3 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019, und § 4 Abs. 4 der Richtlinien (wenn die/der namhaft gemachte Angehörige im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt), der Überprüfung meiner Eignung als betreuende/r Angehörige/r im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 4 Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 3 und § 5 der Richtlinien und der Vorbereitung eines Dienstvertrages gem. § 14 Abs. 3 Z 4 lit. e Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 letzter Fall der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Pflegeservice Burgenland GmbH, Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 057979-0, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift der/des namhaft gemachten Angehörigen

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A und § 8 Abs. 4 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 14 Abs. Abs. 3 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019, und § 4 Abs. 4 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Pflegeservice Burgenland GmbH, Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 057979-0, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____
 _____, wohnhaft in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gemäß § 6 Abs. 4 Z 1, Z 5 zweiter Fall, Z 6, Z 7 und Z 8 und § 8 Abs. 4 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) sowie gemäß § 14 Abs. 9 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019 erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des Haushaltseinkommens und der übrigen Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 und der Überprüfung meiner Eignung als betreuende/r Angehörige/r im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 4 Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 3 und § 5 der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Pflegeservice Burgenland GmbH, Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 057979-0, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der/dem namhaft gemachten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am
_____ wohnhaft in

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A, in § 6 Abs. 4 Z 1 und § 8 Abs. 4 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige sowie gemäß § 14 Abs. 9 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019, erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Pflegeservice Burgenland GmbH, Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 057979-0, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift